

30. Okt. 1963

140

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB § 611 (Haftung des Arbeitnehmers), §§ 254, 823, 847; RVO §§ 898, 899 (a.F.), 1542; ZPO § 287

Leitsätze:

1. Die Haftungsbeschränkung des § 898 RVO a.F. kann einem Arbeitnehmer, der nicht nach § 899 Abs. 1 RVO a.F. dem Unternehmer gleichgestellt ist, nicht deshalb zugute kommen, weil der von ihm geschädigte Arbeitnehmer desselben Betriebes die Voraussetzungen des § 899 Abs. 1 RVO a.F. erfüllt und deshalb im umgekehrten Fall aufgrund des § 898 RVO a.F. nur beschränkt haften würde. Die Gleichstellung gemäß § 899 Abs. 1 RVO a.F. kann nicht auf alle Arbeitnehmer ausgedehnt werden.
2. Es wird daran festgehalten, daß beim Eintreten einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung auch dann, wenn ein Arbeitnehmer seinem Arbeitskameraden in Ausübung einer gefahren geneigten Tätigkeit aus leichtem Verschulden einen Schaden zufügt, der Schädiger dem Geschädigten Schadenersatz zu leisten hat. Die Haftung ist in diesem Falle nur für solche Schadenersatzansprüche ausgeschlossen, die über die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung hinausgehen (Bestätigung von BAG AP Nr. 18 zu §§ 898, 899 RVO; BGHZ 27, 63 = AP Nr. 19 zu §§ 898, 899 RVO).
3. Haftet ein Arbeitnehmer für die einem anderen zugefügten Schäden nur bis zur Höhe der Deckungssumme einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung, dann sind bei der Klage des Verletzten gegen den Schädiger wegen sonstiger Ansprüche auch die gemäß § 1542 RVO auf die Sozialversicherungsträger übergegangenen Ansprüche des Verletzten zu berücksichtigen. Hierbei ist festzustellen, wie hoch zahlenmäßig der gesamte Schadenersatzanspruch des Verletzten (einschließlich der übergegangenen Ansprüche) innerhalb der Höchstgrenze ist. Von diesem Betrag sind die Leistungen der Sozialversicherungsträger abzusetzen. Nur wenn dann noch ein Überschuß verbleibt, kann der Verletzte diesen in Höhe der bei ihm verbliebenen Forderung im eigenen Namen gegen den Schädiger geltend machen.
4. Bei der Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes nach Maßgabe des § 847 BGB kann der Grad des Verschuldens des Schädigers eine Rolle spielen. Das Urteil des Gerichts der Tatsacheninstanz muß erkennen lassen, ob es diesen Umstand berücksichtigt hat.

Aktenzeichen: 1 AZR 463/62

Urteil des BAG vom 30. Oktober 1963

LAG Berlin



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

1 AZR 463/62
5 Sa 14/62 Berlin

Im Namen des Volkes! ¹⁴⁰

Verkündet am
30. Oktober 1963

gez. Henkelmann,

Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 1963 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Beyreis und Dr. Winkler für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 9. Oktober 1962 - 5 Sa 14/62 - aufgehoben.

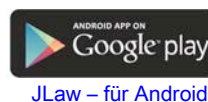
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Tatbestand:

Beide Streitteile waren Angestellte der Firma Meierei C. B. in E. Auf Anordnung des Klägers fuhr der Beklagte am 20. Februar 1957 den Kläger auf einer Geschäftsfahrt in einer firmeneigenen BMW-Isetta. An einer Straßenkreuzung stieß die von dem Beklagten gesteuerte Isetta mit einem von links kommenden, aber vorfahrtsberechtigten Lieferwagen zusammen. Beide Streitteile wurden schwer verletzt. Der Kläger erhielt im Wege des Strafbefehls wegen fahrlässiger Körperverletzung eine Geldstrafe von 80,-- DM.

Der Unfall des Klägers wurde von der Berufsgenossenschaft als Arbeitsunfall mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 75 % anerkannt. Der Kläger trug dauernde schwere Körperschäden davon und bezog, auch nachdem er am 1. August 1958 die Tätigkeit bei seinem bisherigen Arbeitgeber wieder aufgenommen hatte, eine Unfallrente. Für die Isetta bestand zur Zeit des Unfalls eine Haftpflichtversicherung für Personenschäden bis zum Betrag von 100.000,-- DM.

Der Kläger meint, der Beklagte habe den Unfall grobfahrlässig verursacht und müsse ihm deshalb allen von den Sozialversicherungsträgern nicht gedeckten Schaden ersetzen. Er hat beantragt,

- 1) den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 19.325,93 DM zu zahlen nebst 4 % Zinsen seit dem 1.8.1957,
- 2) den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger ein Schmerzensgeld zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird,
- 3) festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm aus dem Unfall vom 20. Februar 1957 in Zukunft entsteht, soweit die Ansprüche nicht auf die öffentlichen Versicherungsträger übergegangen sind.

Der Beklagte hat seine Ersatzpflicht bestritten und Abweisung der Klage begehrt.



Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil dem Antrag zu 2) (Schmerzensgeldanspruch) in Höhe von 18.000,-- DM und dem Antrag zu 3) (Feststellungsbegehren) in vollem Umfang stattgegeben. Hiergegen haben beide Parteien Berufung eingelegt, der Kläger mit dem Ziel der Erhöhung des Schmerzensgeldes auf 30.000,-- DM, der Beklagte mit dem Ziel der Klageabweisung.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und auf die Berufung des Klägers den Beklagten zur Zahlung eines Schmerzensgeldes von 24.000,-- DM verurteilt. Mit der allein vom Beklagten eingelegten Revision verfolgt dieser seinen Antrag auf Klageabweisung weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1. Der in die Revisionsinstanz gelangte Schmerzensgeldanspruch und das Feststellungsbegehren folgen aufgrund des unstreitigen Sachverhalts aus § 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 230 StGB und aus § 847 BGB, sofern der Beklagte wenigstens fahrlässig gehandelt hat. Diese Voraussetzung ist erfüllt, weil der Beklagte dadurch, daß er an der Straßenkreuzung seiner durch das entsprechende Verkehrsschild gebotenen Wartepflicht nicht genügt hat und infolgedessen mit dem vorfahrtberechtigten anderen Kraftfahrzeug zusammengestoßen ist, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verletzt hat. Dieses Fehlverhalten ist dem Beklagten auch vorzuwerfen.

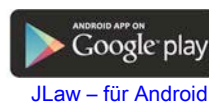
2. Die Haftung des Beklagten ist, obwohl der Unfall durch die zuständige Berufsgenossenschaft als Arbeitsunfall anerkannt worden ist, durch die Bestimmungen der §§ 898, 899 RVO a.F. - die Vorschriften des Unfallversicherungsneuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 sind nicht anzuwenden, weil sie erst für Unfälle nach dem 30. Juni 1963 gelten - nicht beschränkt.

a) Der Beklagte war, als er den Unfall verursachte, weder Bevollmächtigter oder Repräsentant noch Betriebs-

oder Arbeiteraufseher im Sinne des § 899 Abs. 1 RVO a.F.. Er war zu dieser Zeit Vertreter im Angestelltenverhältnis und befand sich auf einer Fahrt zur Kundschaft, bei der der Kläger mitfuhr. Dabei hatte er keine der genannten Funktionen, insbesondere auch nicht in seiner Eigenschaft als Kraftfahrzeugfahrer (vgl. BAG AP Nr. 27 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers mit insoweit zustimmender Anmerkung von Götz Hueck).

b) Die Haftungsbeschränkung des § 898 RVO a.F. kann dem Beklagten entgegen seiner Ansicht auch nicht etwa deshalb zugute kommen, weil der geschädigte Kläger, der als Abteilungsleiter die Eigenschaft eines Betriebs- oder Arbeiteraufsehers gehabt habe, im umgekehrten Falle, wenn er nämlich das Fahrzeug gelenkt und den Beklagten verletzt hätte, dem Beklagten nur eingeschränkt hätte zu haften brauchen. Der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts hat es in seinem Beschluß vom 25. September 1957 ausdrücklich und mit ausführlicher Begründung abgelehnt, die in § 899 Abs. 1 RVO a.F. enthaltene Gleichstellung gewisser Personen mit dem Unternehmer auf alle Arbeitnehmer auszudehnen (vgl. BAG 5, 1 13 f. = AP Nr. 4 zu §§ 898, 899 RVO). Daran ist festzuhalten. Schon diese Erwägung macht es unmöglich, die Haftung des Beklagten nach Maßgabe des § 898 RVO a.F. zu beschränken.

Die Grundsätze, die der Große Senat in der angeführten Entscheidung aufgestellt hat, lassen sich auch nicht, wie der Beklagte meint, dahin fortentwickeln, daß bei Haftung zwischen Arbeitskameraden der Schädiger nicht weiter zu haften brauche, als ihm im umgekehrten Fall der Verletzte haften würde. Einer solchen Ausweitung steht die Bindung des Richters an das Gesetz entgegen. Eine dem Kläger des vorliegenden Falles durch die §§ 898, 899 RVO a.F. eingeräumte Bevorzugung kann deshalb nicht auch dem Beklagten in Verhältnis zum Kläger gewährt werden. Der Beklagte kann vielmehr lediglich die Haftungsbeschränkungen für sich in Anspruch nehmen, die der Große Senat in der erwähnten Entscheidung und ihm folgend der erkennende Senat



für das Verhältnis zwischen Arbeitskameraden als noch mit dem Gesetz vereinbar anerkannt haben.

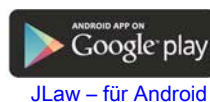
3. Es kommt demnach zunächst darauf an, ob der Beklagte, als er den Schaden verursachte, eine schadensgeneigte Arbeit verrichtet hat und ob sein Verschulden, das er im Grunde selbst zugibt, als nicht schwer anzusehen ist.

a) Das Führen eines Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr einer Großstadt bei regnerischem Wetter stellt sich als gefahrens-geneigte Arbeit dar. Insoweit sind die Voraussetzungen für die Haftungsbeschränkung des Beklagten erfüllt.

b) Was das Verschulden des Beklagten anbetrifft, ist das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis gelangt, der Beklagte habe grobfahrlässig gehandelt, ihn treffe deshalb eine schwere Schuld im Sinne der Rechtsprechung, so daß eine Haftungserleichterung nicht in Betracht komme. Die in diesem Zusammenhang gegen die Wertung des Landesarbeitsgerichts erhobene Revisionsrüge ist begründet.

aa) Dabei ist davon auszugehen, daß der Senat den Begriff der "Fahrlässigkeit" als Rechtsbegriff in vollem Umfang nachprüfen kann. Auch der Begriff der "groben Fahrlässigkeit", den das Landesarbeitsgericht unter den vorliegenden Umständen mit Recht dem Begriff der "~~nicht~~ schweren Schuld" im Sinne der bundesarbeitsgerichtlichen Rechtsprechung gleichsetzt, ist der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nicht entzogen. Insoweit steht allerdings dem Gericht der Tatsacheninstanz ein bestimmter Beurteilungsspielraum offen, der der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen ist. Eine Rechtsverletzung liegt aber dann vor, wenn das Gericht der Tatsacheninstanz bei der ihm obliegenden wertenden Subsumtion des Sachverhalts gegen Rechtsvorschriften, allgemein anerkannte Bewertungsmaßstäbe, Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen oder wesentliche Umstände tatsächlicher Art nicht ausreichend berücksichtigt hat (vgl. BAG 7, 290 [301 f.] = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BAG 9, 243 [247] = AP Nr. 19 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; AP Nr. 23 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

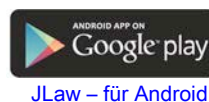
bb) Den Begriff der groben Fahrlässigkeit als solchen hat



das Landesarbeitsgericht nicht verkannt. Es hat nämlich ausgeführt, der Beklagte habe deshalb grobfahrlässig gehandelt, weil er die ihm als Verkehrsteilnehmer obliegende Sorgfaltspflicht in ganz erheblichem Maße außer acht gelassen habe. Dem Landesarbeitsgericht sind aber in anderer Hinsicht Fehler unterlaufen, die die Revision mit Recht gerügt hat.

cc) Es fehlt insoweit schon an einer eindeutigen Klarstellung des Sachverhalts. Das Landesarbeitsgericht wirft dem Beklagten vor, er habe das vor der Straßenkreuzung auf der von ihm befahrenen Straße angebrachte Vorfahrtsschild - gemeint ist offenbar das Gebotszeichen "Vorfahrt achten!" laut Bild 30 der Anlage zur Straßenverkehrsordnung - "überfahren". Diese Ausdrucksweise ist mehrdeutig. Sie läßt nicht erkennen, ob der Beklagte das Verkehrszeichen gesehen, aber sich nicht danach gerichtet hat oder ob er es gar nicht gesehen und deshalb nur den von rechts kommenden Verkehr der Querstraße für vorfahrtsberechtigt gehalten hat. Der Tatbestand wird auch nicht klarer durch die Bezugnahme auf den Akteninhalt. Zwar hat das Arbeitsgericht in einem Nebensatz der Entscheidungsgründe seines Urteils festgestellt, der Beklagte habe das Verkehrszeichen gesehen. Demgegenüber hat der Beklagte in der Berufungsbegründung vorgetragen, er habe das Verkehrszeichen "übersehen", was auch besagen kann, er habe das Zeichen nicht gesehen. Eine Klarstellung durch das Landesarbeitsgericht ist nicht erfolgt.

Auf die Klärung dieses Tatumstandes kommt es aber für die Frage, ob dem Beklagten grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, neben anderen Umständen an. Sollte sich herausstellen, daß der Beklagte das Verkehrszeichen nicht gesehen hat, dann wäre er zwar noch nicht entlastet. Es müßte vielmehr noch geklärt werden, worauf dies zurückzuführen gewesen ist. Immerhin ist dann aber nicht auszuschließen, daß in Anbetracht der Straßen- und Wetterverhältnisse und der Besonderheiten des Fahrens mit einem Kleinstwagen Umstände in Erscheinung treten, die das Fehlverhalten des Beklagten, das in dem Nichtsehen des Verkehrszeichens grundsätzlich

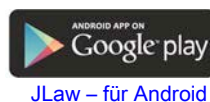


liegt, in einem solchen Licht erscheinen lassen, daß von einer schweren Schuld oder groben Fahrlässigkeit nicht gesprochen werden kann.

dd) Die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind aber auch dann bedenklich und halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand, wenn, wovon das Landesarbeitsgericht möglicherweise ausgeht, angenommen wird, der Beklagte habe das Verkehrszeichen zwar gesehen, sein Fahrverhalten aber nicht danach eingerichtet. Das Landesarbeitsgericht erhebt in diesem Zusammenhang gegen den Beklagten einen doppelten Vorwurf: Einmal legt es ihm zur Last, daß er das Verkehrszeichen "überfahren" habe; zum anderen wirft es ihm vor, daß er den seine Fahrstrecke kreuzenden Lieferwagen nicht bemerkt und sich in den Verkehr begeben habe, obwohl die Scheiben seines Fahrzeugs beschlagen gewesen seien. Damit verstößt das Landesarbeitsgericht gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze.

Sollte der Beklagte, wie den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts möglicherweise zu entnehmen ist, das Verkehrszeichen gesehen haben, dann liegt das ihm vorzuwerfende Fehlverhalten allein darin, daß er das Verkehrszeichen nicht beachtet, insbesondere seine Fahrweise nicht danach eingerichtet hat, daß er auf eine Kreuzung gelangte, auf der sowohl der von links als auch der von rechts kommende Verkehr vorfahrtsberechtigt war. Das "Überfahren" des Verkehrszeichens darf dann nicht, wie es das Landesarbeitsgericht getan hat, kumulativ mit dem weiteren Fehlverhalten des Beklagten als grobfahrlässig gewertet werden.

Soweit das Landesarbeitsgericht dem Beklagten anlastet, daß er sich mit beschlagenen Scheiben in die Kreuzung begeben habe, übersieht es, daß in diesem Punkt nach seinen eigenen Feststellungen ein Zusammenhang mit dem Unfall nicht zu erkennen ist. Nicht die Sichtbehinderung durch das Beschlagen der Scheiben ist ursächlich für den Unfall gewesen, sondern der Umstand, daß der Beklagte sich zuerst nach rechts über den Verkehr in der zu überquerenden Straße unterrichtet und deshalb den von links kommenden Lieferwagen, mit dem er dann zusammengestoßen ist, nicht gesehen



hat.

c) Alle diese Überlegungen machen es erforderlich, das angefochtene Urteil aufzuheben. Da noch bestimmte Tatumstände festgestellt werden müssen, kann der Senat nicht abschließend entscheiden, sondern muß die Sache zurückverweisen, damit das Landesarbeitsgericht die näheren Einzelheiten aufklärt und unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen erneut den Grad der dem Beklagten vorzuwerfenden Fahrlässigkeit prüft und feststellt.

4. Diese Feststellung ist auch nicht deshalb entbehrlich, weil für das vom Beklagten gesteuerte Kraftfahrzeug zur Zeit des Unfalles eine Haftpflichtversicherung bestanden hat. Es gilt hierzu folgendes:

a) Trifft den Beklagten eine schwere Schuld (grobe Fahrlässigkeit), dann sind allerdings weitere Erörterungen nicht erforderlich, weil in diesem Falle der Beklagte uneingeschränkt zum Schadenersatz nach den allgemeinen Regeln der §§ 823, 847 BGB verpflichtet ist. Er kann sich zu seiner Entlastung weder darauf berufen, daß der Schaden bei Ausübung einer gefahrengeneigten Tätigkeit entstanden ist, noch kann er geltend machen, daß der Kläger Arbeitnehmer desselben Betriebes gewesen ist und für das Kraftfahrzeug eine Haftpflichtversicherung bestanden hat.

b) Kommt dagegen das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Prüfung zu dem Ergebnis, daß den Beklagten nur leichtes Verschulden trifft, dann sind die Schadenersatzansprüche des Klägers grundsätzlich ausgeschlossen (BAG 5, 1). Wegen des Bestehens der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung muß der Beklagte jedoch insoweit Schadenersatz leisten, als der Haftpflichtversicherer im Rahmen der Deckungssumme einzutreten hat (BAG AP Nr. 18 zu §§ 898, 899 RVO; BGHZ 27, 63 = AP Nr. 19 zu §§ 898, 899 RVO).

Von dieser seit den genannten Entscheidungen gefestigten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und des Bundesgerichtshofs abzugehen, besteht kein Anlaß. Diese Rechtsprechung steht nicht, wie die Revision meint, im Widerspruch zu dem vom Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts

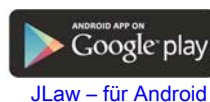


aufgestellten Grundsatz, daß sich das Haftpflicht- und Haftpflichtversicherungsrecht nach der Haftung richte und nicht umgekehrt (vgl. BAG 5, 1 197). In Fällen der vorliegenden Art wird das Bestehen einer Haftpflichtversicherung, die den Schaden zu decken hat; nicht in dem Sinne berücksichtigt, daß dadurch die Haftung des Arbeitnehmers begründet wird. Vielmehr führt das Bestehen der Haftpflichtversicherung dazu, daß der Haftungsausschluß verneint wird.

Nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts haften Arbeitnehmer untereinander für schuldhaft einander zugefügte Schäden unbeschränkt. Lediglich Zumutbarkeitserwägungen haben den Großen Senat veranlaßt, unter bestimmten Voraussetzungen die Haftung auszuschließen oder zu beschränken. Im Rahmen der Zumutbarkeitserwägungen muß aber auch die Frage berücksichtigt werden, ob der Arbeitnehmer deshalb zum Schadenersatz verpflichtet bleiben soll, weil er letztlich nicht selbst den Schaden zu tragen braucht.

c) Im vorliegenden Fall hat der Haftpflichtversicherer für die Ansprüche des Klägers einzustehen. Der Beklagte war als berechtigter Fahrer des seinem Arbeitgeber gehörenden Kraftfahrzeugs gemäß § 10 Nr. 2 b AKB mitversicherte Person in der Zwangshaftpflichtversicherung gemäß dem Gesetz vom 7. November 1939 (RGBl. I S. 2223). Die Versicherung umfaßt gemäß § 10 Nr. 1 AKB die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des versicherten Kraftfahrzeugs Personen verletzt werden. Der Beklagte ist nach den §§ 823, 847 BGB dem Kläger zum Schadenersatz verpflichtet. Dementsprechend muß der Haftpflichtversicherer im Rahmen der Deckungssumme eintreten. In diesem Umfang ist die Haftung des Beklagten gegenüber dem Kläger auch nicht ausgeschlossen.

d) Das Landesarbeitsgericht wird aber, falls es das Verschulden des Beklagten als nicht schwer im Sinne des Großen Senats bewertet, nicht ohne weiteres der Klage bis zur Höhe der Haftpflichtversicherungssumme von hier 100.000,-- DM stattgeben können, obwohl die in diesem Rechtsstreit erho-



benen Zahlungsansprüche unter diesem Betrag liegen und dem Feststellungsbegehren bis jetzt offenbar noch keine weitergehenden tatsächlich schon entstandenen Schäden zugrunde liegen. Es ist nämlich zu beachten, daß im Rahmen der Haftpflichtsumme auch die auf die Sozialversicherungsträger gemäß § 1542 RVO übergegangenen Ansprüche des Klägers zu befriedigen sind.

aa) In diesem Zusammenhang hat der Beklagte eine gegenteilige Ansicht vertreten. Er meint, wenn dem verletzten Arbeitskameraden mit Rücksicht auf das Bestehen einer Haftpflichtversicherung ein Schadenersatzanspruch zugebilligt werde, dann handele es sich ^{nur} um einen Billigkeitsanspruch, der nicht auf die Sozialversicherungsträger übergehe, sondern nur solche Schäden betreffe, die nicht durch die Sozialversicherungsträger gedeckt werden.

Diese Ansicht verkennt den Ausgangspunkt der Haftung des einen Arbeitskameraden schädigenden Arbeitnehmers. Wenn und soweit dieser seinem verletzten Arbeitskameraden haftet, handelt es sich um einen gesetzlichen Anspruch und nicht um einen Billigkeitsanspruch, für den übrigens eine Anspruchsgrundlage nicht gefunden werden könnte. Die Frage der Billigkeit spielt nur bei der Erwägung eine Rolle, ob ein bei schuldhafter Schadenszufügung grundsätzlich gebogener Anspruch einzuschränken oder auszuschließen ist.

Schon der Große Senat hat in seinem mehrfach erwähnten Beschluß (BAG 5, 1 ff.) zum Ausdruck gebracht, daß die Sozialversicherungsträger nach § 1542 RVO den schädigenden Arbeitnehmer in Anspruch nehmen können, wenn er seinem Arbeitskameraden haftet. Es besteht kein Anlaß, hiervon etwa deshalb abzugehen, weil eine gesetzliche Haftpflichtversicherung für den Schädiger einzutreten hat. Lediglich die Höhe der Haftung ist in diesem Falle auf die Deckungssumme begrenzt. In diesem Rahmen können aber auch die Sozialversicherungsträger den Schädiger wegen der auf sie übergegangenen Forderung in Anspruch nehmen (BGH AP Nr. 5 zu § 1542 RVO; a.A. Sieg, SÄB 63, 87 unter Berufung auf BGH AP Nr. 25 zu §§ 898, 899 RVO).

bb) Der Beklagte macht weiter geltend, daß bereits die von den Sozialversicherungsträgern erbrachten und noch zu er-

bringenden Leistungen, deretwegen sie sich an den Beklagten halten könnten, den Betrag von 100.000,-- DM, auf den seine Haftung beschränkt sei, erreichten und daß deshalb die in diesem Rechtsstreit erhobenen Ansprüche des Klägers unbegründet seien. Sollte es hierauf ankommen, dann muß das Landesarbeitsgericht auch die Frage entscheiden, in welchem Verhältnis die Haftpflichtsumme von 100.000,-- DM für Personenschäden auf die Sozialversicherungsträger und den Kläger zu verteilen ist. Nur soweit die Forderungen des Klägers einschließlich seiner auf die Sozialversicherungsträger übergegangenen Ansprüche den Betrag von 100.000,-- DM überschreiten, ist die Klage - immer vorausgesetzt, daß dem Beklagten nicht der Vorwurf einer schweren Schuld zu machen ist - in jedem Falle abweisungsreif. Es kann aber nicht der vorliegenden Klage mit der Maßgabe stattgegeben werden, daß der Beklagte nicht mehr als 100.000,-- DM zu zahlen habe. Vielmehr kommt es darauf an, welcher Gläubiger (Kläger oder Sozialversicherungsträger) vorrangig zu befriedigen ist. Dazu gilt folgendes:

Der Verletzte, hier der Kläger, hat hinsichtlich der bei ihm verbliebenen Ansprüche kein Vorrecht gegenüber den Sozialversicherungsträgern. Das ergibt sich daraus, daß bei § 1542 RVO im Unterschied zu entsprechenden anderen Bestimmungen nicht gesagt ist, der Übergang dürfe nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden (vgl. Geigel, Haftpflichtprozeß, 11. Aufl., Kap. 26 Randziff. 85; BGH NJW 1954, 1113). Nur wenn der Kläger ein solches Vorrecht hätte, hätte die Frage offenbleiben können, welche Ansprüche den Sozialversicherungsträgern gegen den Beklagten zustehen.

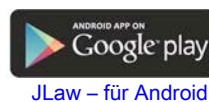
Da dies nicht der Fall ist, sondern gerade umgekehrt die Sozialversicherungsträger aufgrund des § 1542 RVO hinsichtlich der auf sie übergegangenen Ansprüche den Vorrang vor den bei dem Verletzten verbliebenen Ansprüchen haben (vgl. BGH AP Nr. 5 zu § 1542 RVO mit zahlreichen Hinweisen), muß eine Berechnung durchgeführt werden. Dabei dürfen, auch wenn, wie hier, die Haftung des Beklagten zahlenmäßig begrenzt ist, für die Berechnung, in welcher Höhe die zivil-



rechtlichen Schadenersatzansprüche des Verletzten übergegangen sind, die Leistungen der Sozialversicherungsträger nicht auf den Teil des Schadens verrechnet werden, der über die bestimmte zahlenmäßige Grenze hinausgeht. Vielmehr muß festgestellt werden, wie hoch zahlenmäßig der gesamte Schadenersatzanspruch des Verletzten, also sowohl die bei ihm verbliebenen als auch die übergegangenen Ansprüche innerhalb der Höchstgrenze sind. Von diesem Betrag, der sich hier höchstens auf 100.000,-- DM belaufen kann, sind die gesamten Leistungen der Sozialversicherungsträger, und zwar nicht nur die bereits gewährten, sondern auch alle erst in der Zukunft zu gewährenden Leistungen, wobei eine Rentenzahlung gegebenenfalls zu kapitalisieren ist (vgl. Geigel, aaO., Randziff. 22 und 26; Wussow, Unfallhaftpflichtrecht, 8. Aufl., Randziff. 1802 ff.), abzuziehen. Wenn dann noch ein Überschuß verbleibt, kann der Verletzte diesen in Höhe der bei ihm verbliebenen Forderung im eigenen Namen gegen den Schädiger geltend machen (vgl. Geigel, aaO., Randziff. 68; RG JW 1929, 916).

cc) Hieraus ergibt sich für das weitere Vorgehen des Landesarbeitsgerichts folgendes: Es wird zunächst die Höhe der Schadenersatzansprüche des Klägers gegen den Beklagten festzustellen haben, wobei über die Höhe des Schmerzensgeldanspruches weiter unten noch etwas zu sagen ist. Sodann ist unter Beachtung des Grundsatzes der kongruenten Deckung (vgl. dazu Geigel, aaO., Randziff. 81 ff.; Wussow, aaO., Randziff. 1888 ff.) zu ermitteln, welche Ansprüche einschließlich etwaiger künftiger Leistungen auf die Sozialversicherungsträger übergegangen sind oder noch übergehen werden. Nur soweit diese Ansprüche die Haftpflichtversicherungssumme von 100.000,-- DM nicht erreichen, kann der Kläger die bei ihm verbliebenen Schadenersatzansprüche geltend machen.

Soweit hiernach wegen Erschöpfung der Haftpflichtversicherungssumme durch die Leistungen der Sozialversicherungsträger die Klage unbegründet ist, wird sie nicht schlechthin, sondern nur als zur Zeit unbegründet abgewiesen werden können. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß etwa eingerechnete Rentenzahlungen wegen Veränderung der Verhältnisse in



der Zukunft wegfallen und dann gewisse bei der Berechnung berücksichtigte Ansprüche der Sozialversicherungsträger wieder auf den Kläger zurückfallen (vgl. dazu Geigel, aaO., Randziff. 26 mit Hinweisen).

5. Soweit sich der Beklagte auf ein mitwirkendes Verschulden des Klägers im Sinne des § 254 BGB berufen hat, hat das Landesarbeitsgericht diesen Einwand zu Recht abgelehnt.

Daß der rechts vom Beklagten sitzende Kläger, worauf der Beklagte in diesem Zusammenhang hinweist, es unterlassen hat, die beschlagenen Scheiben auf der rechten Fahrzeugseite abzuwischen und daß er möglicherweise durch seinen Körper dem Beklagten die Sicht nach rechts erschwert hat, ist für den Unfall nicht ursächlich gewesen, da der Lieferwagen, mit dem das Fahrzeug des Beklagten zusammenstieß, von links gekommen ist.

Auch die Anordnung der Fahrt durch den Kläger kann diesem nicht als Mitverschulden zugerechnet werden. Es steht fest, daß sich das Fahrzeug in einem einwandfreien technischen Zustand befunden hat und daß für seinen Betrieb keine Beschränkungen gegolten haben. Es ist deshalb auch mit Rücksicht auf das zur Unfallzeit herrschende Regenwetter kein Grund erkennbar, die Fahrt nicht zu unternehmen, zumal der Unfall nur auf das Fehlverhalten des Beklagten an der bestimmten Straßenkreuzung zurückzuführen ist.

6. Dagegen wird das Landesarbeitsgericht in Anbetracht der besonderen Umstände dieses Falles zweckmäßigerweise vor allen anderen Überlegungen noch der Frage nachgehen müssen, ob die Parteien dieses Rechtsstreits einen stillschweigenden Haftungsausschluß oder wenigstens eine Haftungsbeschränkung auf diejenigen Beträge vereinbart haben, die letztlich den Beklagten nicht selbst belasten, sondern auf eine Versicherung oder einen anderen abgewälzt werden können. Dabei kann von Bedeutung sein, ob der Beklagte kraft seines Arbeitsvertrages oder aus anderem Grund verpflichtet gewesen ist, den Kläger zu dem von diesem gewünschten Ziel zu fahren, oder ob es sich mehr um eine Art Gefälligkeitfahrt gehandelt hat. In diesem Zusammenhang wird das Landesarbeitsgericht Befugnisse und Aufgaben der beiden Parteien

bei ihrem gemeinsamen Arbeitgeber feststellen und danach beurteilen müssen, von welchem, wenn auch nicht ausdrücklich erklärten, so doch aus den Umständen zu entnehmenden Willen die beiden Parteien hinsichtlich der Haftungsfrage ausgegangen sind, als sie die Fahrt unternahmen. Dabei wird insbesondere von Bedeutung sein, ob dem Kläger unterstellt werden kann, er habe in diesem Zeitpunkt den Beklagten einschließlich der diesen treffenden Haftung für die auf die Sozialversicherungsträger übergehenden Ansprüche über die gesetzliche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung hinaus in Anspruch nehmen wollen, falls ihm auf der Fahrt ein Unfall zustoße.

7. Schließlich hat die Revision zutreffend gerügt, daß das Landesarbeitsgericht bei der Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes den Grad des Verschuldens des Beklagten nicht berücksichtigt habe; das zugebilligte Schmerzensgeld sei angesichts des verhältnismäßig geringen Verschuldens viel zu hoch.

a) Die Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes als einer "billigen Entschädigung in Geld" (§ 847 BGB) erfolgt nach Maßgabe des § 287 ZPO unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung des Gerichts. Zwar läßt die Vorschrift des § 287 ZPO dem Gericht der Tatsacheninstanz für seine Schätzung einen weiten Spielraum; da aber alle Umstände zu würdigen sind, kann das Revisionsgericht nachprüfen, ob bei der Schätzung nach § 287 ZPO wesentliche, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen außer acht gelassen worden sind. Deshalb muß das Gericht der Tatsacheninstanz die tatsächlichen Grundlagen für seine Schätzung und deren Bewertung in den Urteilsgründen darlegen (BAG AP Nr. 1 zu § 287 ZPO).

Der Große Senat für Zivilsachen des Bundesgerichtshofs hat den Grundsatz aufgestellt, daß bei der Bemessung des Schmerzensgeldes nach § 847 BGB alle Umstände des Falles, darunter auch der Grad des Verschuldens des Verpflichteten, zu berücksichtigen sind (vgl. BGHZ 18, 149 [157 ff.]). Er hat dazu ausgeführt, der Umstand, daß der Schaden durch ein grobfahrlässiges oder gar vorsätzliches Verhalten des Schäd-



digers hervorgerufen ist, sei nicht nur im Hinblick auf die Reaktion bei dem Verletzten zu berücksichtigen. Vielmehr könne es der Billigkeit und dem Genugtuungsgedanken entsprechen, wenn im Einzelfall bei der Festsetzung des Schmerzensgeldes Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu Ungunsten des Schädigers, leichte Fahrlässigkeit dagegen zu seinen Gunsten in Betracht gezogen würden. Es wäre nicht zu verstehen, wenn dem Richter der Tatsacheninstanz nicht die Befugnis zustünde, das Schmerzensgeld für die Folgen eines Verbrechens höher festzusetzen als für die äußerlich gleichen Folgen eines Fehlverhaltens im Verkehr, wie es jedem unterlaufen kann. Diesen Ausführungen schließt sich der erkennende Senat in vollem Umfang an.

b) Aus den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ist nicht zu entnehmen, ob das Landesarbeitsgericht diesen Überlegungen gerecht geworden ist. Das Landesarbeitsgericht selbst hat zur Höhe des Schmerzensgeldes keine näheren Erwägungen angestellt, sondern die des Arbeitsgerichts für zutreffend erklärt. Es hat lediglich die vom Arbeitsgericht angenommenen Beträge, die dieses einer Übersicht des Jahres 1960 entnommen hat, im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Geldwertminderung als zu niedrig angesehen und dementsprechend erhöht. Das Arbeitsgericht aber hat ausweislich seines Urteils bei der Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes den Grad des Verschuldens des Beklagten überhaupt nicht in seine Überlegungen einbezogen.

Demnach wird das Landesarbeitsgericht, sofern überhaupt für die Zubilligung eines Schmerzensgeldes Raum bleibt, hierbei auch den Grad des Verschuldens des Beklagten zu berücksichtigen haben, den es, wie oben ausgeführt worden ist, nach weiterer Aufklärung des Sachverhalts neu ermitteln muß.

8. Die vom Beklagten zum erstenmal in der Revisionsinstanz erhobene Einrede der Verjährung kann der Senat nicht beachten, da hiermit zugleich neue Tatsachen vorgebracht werden (BAG AP Nr. 5 zu § 113 AVAVG a.F.; BGHZ 1, 234



1 AZR 463/62
5 Sa 14/62 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

des kaufmännischen Angestellten Heinz K ü h n e , Maxdorf/
Pfalz, Franz-Liszt-Straße 3,

Beklagten, Berufungsklägers, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Werner Stückrath,
Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 43,

g e g e n

den kaufmännischen Angestellten Gerd N e i s s , Berlin-
Charlottenburg, Lindenallee 49,

Kläger, Berufungsbeklagten, Berufungskläger und
Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rudolf Galle, Berlin 31,
Bundesallee 192,

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 12. Mai 1964
beschlossen:

Die Gründe des Urteils vom 30. Oktober 1963 werden
gemäß § 319 ZPO berichtet, daß es auf Seite 5
der Ausfertigung, Ziffer 3, Buchstaben b aa), 5. Zeile
dieses Abschnittes anstatt: "... dem Begriff der
"nicht schweren Schuld" ..." richtig: "... dem Begriff
der "schweren Schuld" ..." heißen muß.

gez. Dr. Schröder Wichmann Dr. Gröninger

